BERICHT DES AUFSICHTSRATES ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

gemäß den

"Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988"

(ISIN: AT0000905989)

der Volksbank Niederösterreich AG

gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG

Gegenstand und rechtliche Grundlagen des Berichts

(A) Die Volksbank Niederösterreich AG, mit dem Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Brunngasse 10, 3100 St. Pölten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 39939 i (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).

(B) Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 (wie in Punkt 1.1 definiert). Insofern hat der Aufsichtsrat gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220c Aktiengesetz (AktG) die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 auf Grundlage des Berichts des Vorstandes der Gesellschaft und des Prüfungsberichts des Einziehungsprüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(C) Aus diesem Grund erstattet der Aufsichtsrat der Gesellschaft folgenden Bericht über die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG (der "**Bericht**"):

1. ALLGEMEINES ZUR EINZIEHUNG

1.1 Partizipationskapital 1988

Die VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift Gartenaugasse 5, 3500 Krems an der Donau hat im Jahr 1988 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988" (die "**Emissionsbedingungen 1988**") 15.000 Stück sog "PS VB Krems-Zwettl" (ISIN: AT0000905989) im Nominale von jeweils EUR 72,672834 pro Stück (die "**Partizipationsscheine 1988**"), somit insgesamt iHv EUR 1.090.092,51 (das "**Partizipationskapital 1988**")[1] begeben. Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin der VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die wiederum Gesamtrechtsnachfolgerin der Volksbank Zwettl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung war. Das Partizipationskapital 1988 ist zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vom 19.11.1988 verbrieft. Bei dem Partizipationskapital 1988 handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw seit Inkrafttreten des BWG[2] um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).[3]

1.2 Geplante Einziehung

Gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG[4] einzuziehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Gesellschaft am 23.11.2021 gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 AktG einen Plan über die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 (der "**Einziehungsplan**") erstellt.

---

1 Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro Partizipationsschein 1988 jeweils ATS 1.000,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 72,672834 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizipationskapitals 1988 von ATS 15.000.000,00 auf EUR 1.090.092,51 änderte.

2 Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

3 Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

4 Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 15.000 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen 1988 begebenen Partizipationsscheine 1988 im Nominale von jeweils EUR 72,672834, somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 iHv insgesamt EUR 1.090.092,51 umfassen.

Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des Partizipationskapitals 1988 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 ist für den 27.12.2021 geplant ("**Einziehungsbeschluss**"). Die dafür gemäß § 9 der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.

Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

2. DOKUMENTE UND UNTERLAGEN

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft liegen folgende Dokumente und Unterlagen vor:

(a) der Einziehungsplan des Vorstandes der Gesellschaft;

(b) der Bericht des Vorstandes der Gesellschaft über die Einziehung; und

(c) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers, der Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH (FN 291137 v), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich.

3. BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in die in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen Einsicht genommen und sorgfältig geprüft und hält insofern auf Grundlage dieser Dokumente und Unterlagen nach bestem Wissen Folgendes fest:

3.1 Zum Einziehungsplan

Die im Einziehungsplan enthaltenen Angaben sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben des Vorstandes der Gesellschaft im Einziehungsplan sowie im Einziehungsbericht über die Folgen der Einziehung des Partizipationskapitals 1988 sind vollständig und richtig.

3.2 Zur Barabfindung

Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapital 1988 in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren.

Für diese Zwecke hat die Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz, Österreich, im Auftrag des Vorstandes ein Gutachten zur "Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts und der angemessenen Barabfindung gemäß § 26b BWG zum 29. Dezember 2021" vom 22.11.2021 (das "**Gutachten**") erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens beträgt die Barabfindung EUR 546,27 je Partizipationsschein 1988. Diese Barabfindung ist nach Ansicht des Aufsichtsrates der Gesellschaft angemessen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

3.3 Zum Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers

Die im Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Einziehung des Partizipationskapitals 1988 stimmen mit dem Prüfergebnis des Aufsichtsrats überein.

3.4 Sonderrechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG

Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

3.5 Besondere Vorteile iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG

Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

4. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

Abschließend hält der Aufsichtsrat der Gesellschaft fest, dass er nach Einsicht in die in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen, deren sorgfältiger Prüfung und auf deren Grundlage nach bestem Wissen die geplante Einziehung des Partizipationskapitals 1988 geprüft und festgestellt hat, dass sowohl die ihm vorgelegten in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen als auch der Hergang der geplanten Einziehung den insofern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 26b BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 ff AktG) entsprechen.

Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft am 24.11.2021 beschlossen und genehmigt.

St. Pölten, am 24.11.2021

Volksbank Niederösterreich AG

Der Aufsichtsrat

KR Ing. Walter ÜBELACKER (geb 13.07.1964)
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)